

## B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Hans-Geiger-Straße",  
Stadtteilgebiet Nr. 23

1. Anstelle der bisher im Bebauungsplan Nr. 23 aus dem Jahre 1955 auf dem Kost'schen Gelände (Fl.-Nr. 2104/6) ausgewiesenen Grünfläche (Gartenland) soll an der "Hans-Geiger-Schule" ein Kinderspielplatz errichtet werden, der für schulische Zwecke mitbenutzt werden kann. Aus stadtplanerischer Sicht wird die zentrale, nicht verkehrsfährdete Lage befürwortet.

Die Zuwegung zum geplanten Kinderspielplatz ist von der Hans-Geiger-Straße aus vorgesehen.

Aufgrund dieser Zielsetzung ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich.

Mit der Realisierung dieser Planung wird sowohl den Anliegen der Eltern als auch den vorliegenden Kinderwünschen Rechnung getragen und die notwendige Vergrößerung des Schulplatzgeländes und Schulgebäudes geschaffen.

2. Aus der Verwirklichung der Bauleitplanung entstehen etwa die folgenden Kosten (geschätzt):

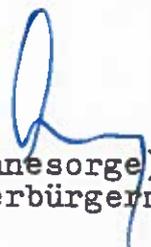
a) Grunderwerbskosten	ca. DM	21.000,--
b) Geh- und Zufahrtswege	ca. DM	27.000,--
c) öffentlicher Spielplatz	ca. DM	250.000,--
d) Straßenbeleuchtung	ca. DM	8.500,--

Gesamtsumme	ca. DM	306.500,--
		=====

Hiervon trägt die Stadt den Kostenanteil, der nicht durch die geltenden Ortssatzungen gedeckt wird. Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel kann erwartet werden.

3. Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Maßnahmen zu treffen:
- a) Zur Erschließung des Plangebietes ist kein öffentlich-rechtliches Umlegungsverfahren erforderlich, da die angrenzende Umgebung bereits bebaut ist.
  - b) Die zur Anlage des projektierten Kinderspielplatzes benötigten Grundstücksflächen sind in das Eigentum der Stadt zu überführen, soweit sie noch nicht in deren Eigentum sind.
  - c) Können die im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen ausgewiesenen Flächen nicht im Wege einer gütlichen Einigung oder in Ausübung des Vorkaufsrechtes erworben werden, ist die Durchführung eines Enteignungsverfahrens vorgesehen.
4. Die Realisierung des Änderungsplanes hängt letztlich von den der Stadt zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ab.

Neustadt an der Weinstraße, den 23. Juni 1987  
S T A D T V E R W A L T U N G

  
(Ohnesorge)  
Oberbürgermeister

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
Zur Entscheidung  
vom: 17. Sep. 1987  
Az.: 35/405-03-NW-0/19a

## BESTÄTIGUNG

Dieser Bebauungsplänenwurf (einschl. Textfest. + Begründung) hat - nach vorheriger Bekanntmachung i.d. „RHEINPFALZ“ am 10.1.1987 - in der Zeit vom 19.1.1987 bis einschl. 19.2.1987 gem. § 2a(6) BBauG hier öffentlich ausgelegen.

NW, den 23. Juni 1987

**STADTPLANUNGSAMT**

i.A. *[Handwritten Signature]*



23. Juni 1987

Bezirksregierung Rheinlatten-Platz  
Zur Entschädigung  
vom: 17. Sep. 1987  
Az.: 1/1987-03-10-0/1987